



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der gefürsteten Reichs-Abtei Corvey und der Städte Corvey und Höxter

Wigand, Paul

Höxter, 1819

Viertes Kapitel. Gerichts-Verfassung und Recht. Lex Saxonica. Willküren und Weisthümer. Gografen, Freigrafen, Holzgrafen, Vögte. Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens. Gottesurtheile. Feuer- und ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75661](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75661)

IV.
 Gerichts-Verfassung
 und Recht.

Das Recht und dessen Anwendung blieb, wie in der alten germanischen Verfassung, Eigenthum des Volkes. Zwar hatten die durchgreifenden Anstalten Karls des Großen aus den sonst gewählten Richtern Beamte gemacht, deren Ernennung von der Regierung abhing, aber die altherkömmlichen Volksrechte waren im übrigen unangetastet geblieben. Alles Recht war autonomisch, und kein Kaiser oder Landesherr übte eine gesetzgebende Gewalt. Es beruhete auf Herkommen, durch allgemeinen Willen geheiligt, und war ungeschrieben, vom Volk allein bewahrt, das es treu im Herzen trug. Jeder wußte, was Recht war, und fehlte selten dagegen. Deshalb gab es wenig Prozesse, die erst spät mit der Unwissenheit des Rechts sich ins Unendliche steigerten. Auch das gerichtliche Verfahren enthielt keine schriftliche Verhandlungen, nur selten wurde allenfalls das Resultat in eine Urkunde gefaßt. Dennoch wurde das gesprochene Urtheil sicher vollstreckt, und nie vergessen. Dies konnte nur erreicht werden bei einer Gesamt-Bürgerschaft, und weil alle Gerichtsgesessene zugegen waren und am Urtheil Theil nahmen.

Zwar sollen geschriebene Gesetze existirt haben (236), doch läßt der Ausdruck Lex Saxonica, welcher (230) Witterkind, in den Annalen, erwähnt ihrer, und Falke will sie im Corveyer Archiv in einem

her häufig in den Urkunden vorkommt, hierauf noch nicht schließen, denn man nannte auch die Observanz Gesetz, da es in der Regel kein anderes gab, als das, welches sich auf Herkommen gründete 237). Es trug sich wohl zu, daß eine neue Bestimmung vereinbart, und für die Zukunft als entscheidende Norm aufgestellt wurde; das nannte man Willkür. Wichtige Urtheilssprüche, die ein neues Recht wiesen, wurden wohl niedergeschrieben und aufbewahrt, und Weisthümer genannt. Sie hatten Gesetzeskraft, denn der allgemeine Wille hatte so erkannt. Bei zweifelhaften Fällen pflegte man wohl das Recht bei einem höheren oder berühmten Richter zu suchen.

Die Autonomie zeigte sich aber in dieser Periode noch in manchen andern Formen, da mit der sich ändernden Verfassung auch andere Verhältnisse für die Gerichte eintraten. Dahin gehörten namentlich die Lehn- und Dienst-Verhältnisse, die sich auf Verträge stützten, und neue Rechte gründeten, besonders aber die Entste-

dasigen Codex gefunden haben, und versprach ihre Mittheilung. Es ist aber nicht dazu gekommen, und wir haben keine Spur entdecken können. Vergl. Falke l. c. p. 271.

237) „Secundum morem Saxonicae legis,” sagt eine Stelle in den Traditionen bei Falke. l. c. p. 270. In der Erwerbungs-Urkunde über Ztter von 1126. heißt es: „ubi haec facta sunt secundum legem Angariorum.” Vergl. Kindlinger, a. a. O. II. S. 157. In einer Urkunde von 1116 geschieht eine Uebertragung „more Saxonico.”

lung der Städte, mit denen das Recht schon an sich, mehr aber in der Folge durch Aufnahme römischer Rechtsgrundsätze, große Umwandlung erlitt.

Wie der Kaiser keine Rechtsnorm aussprach ohne Bewilligung, und nach Rath der Fürsten 238), so diese als Landesherren nicht ohne Rath und Willen ihrer Getreuen. Wie sich aber bei den letztern überhaupt noch in dieser Periode wenig Spuren einer entstehenden gesetzgebenden Gewalt zeigen, so fehlte hier, wie dort alle Gewalt in Hinsicht der Privatrechte, und es fiel Keinem ein, hierin einen Eingriff in die Freiheiten des Volks zu wagen. Man dachte auch noch selten daran, die Gewohnheits-Rechte als etwas allgemein Gültiges zu sammeln und aufzuzeichnen, sondern jeder Gerichtshof hatte seine eignen Gewohnheiten, und den Inbegriff derselben nannte man das Recht 239), welches

Vergl. Falke l. c. p. 566. In der Urkunde über die Precarie Siegeberts von 1113 steht: „hec acta sunt secundum legem et Justitiam Angariorum.“ Nachher: „Acta sunt autem hec secundum ritum Osterlachson Hereschap in Pago Sulbirgow.“ Vergl. Kindlinger a. a. O. II. S. 96.

238) So giebt Kaiser Conrad III. 1147. die Klöster Remnade und Bisbeck an Corvey „judicio principum.“ Vergl. Urf. bei Falke, l. c. p. 909.

239) „Insgemein ist alles Recht gleich der Sage an seinem Orte selbst gewachsen, und in der Regel unentliehen, so viel gleiche überraschende Züge der Gesetzgebung auch durch jedes Volk hingehen.“ Grimm, von der Poesie im Recht. S. Zeitschrift, von Savigny II, 1. S. 29.

Landrecht, Stadtrecht, Lehnrecht, Dienstrecht seyn konnte. Wie die Gerichte mit Schöffen besetzt wurden, und die Volksversammlungen nach und nach eingiengen, wurde das Recht der Autonomie wohl auf jene übertragen, und man pflegte für Landrecht den Ausdruck *Lex Scabinorum* zu gebrauchen.

Die Karolingischen Grafschaften waren die ursprünglichen Gerichtsbezirke, die auch neben der sich bildenden Territorial-Eintheilung in dieser Periode größtentheils bestehen blieben. In den Bauerschaften hatte man die alten Bauerrichter gelassen, welche in den Urkunden, wie wir oben zeigten, auch Grafen [Comites] genannt werden, so daß weder der Centenarius noch der Scultetus auf Sachsen übergieng. Mit beiden Gerichten giengen wesentliche Veränderungen vor. Die Grafschaften als Gerichtsbezirke waren zerrissen und durchlöchert, durch die Immunität der Stifter und durch das Austreten der Städte 240). Das Stadtgericht bildete jetzt den Gegensatz zum Landgericht, und daneben entstanden noch die Gerichte der Lehnmänner, Ministerialen 241) und Hódigen. Alles theilte und trennte sich in Classen und Stän-

240) „Cives praedictos cum tota villa Coesfeld ab universis Advocatis et a regio banno liberós et solutos fecimus etc.“ heißt es in dem Privileg von 1197 bei Kindlinger, a. a. O. III. Urk. S. 53.

241) In der Urkunde von 1120 hieß es: „Judicio igitur quaesito, cum jam lege ministerialium partem suam videret infirmari.“

de, und in der alten Verfassung löste sich Ein Stück ums andere. So bildete sich z. B. in den Burgen eine besondere Verfassung, und ein eigenes Gericht unter den Burggrafen, zu dem alle Burgmänner gehörten 242). Die Landesherren, welche als Grafen die ursprünglichen Richter gewesen waren, hatten anfangs wohl durch Vice-Comites sich vertreten lassen. Jetzt da der Begriff des Amtes allmählig aufhörte, und da sie die Grafschaften eigenthümlich erwarben, und mehrere in ihren Territorien vereinten, ernannten sie an ihrer Stelle Beamten, die von ihnen abhängig in ihren Namen Gericht hielten, und Landrichter, Amtmänner, Vografen genannt wurden 243). Doch halten sie in unserer Periode noch häufig selbst das Landgericht [Comune terrae placitum] in alter Form und Weise 244), und wie dies aufhörte, finden wir neben den landesherrlichen Vografen auch unabhängige Freigrafen,

242) Vergl. oben Theil I. B. 2. S. 222.

243) Der Vografe wurde dem Frygrafen entgegengesetzt. „comitiam . . . vendidit . . . cum omni jure et attinentiis suis, sicut ipsam tenuit et habuit multis annis, excepto eo quod vulgariter Goscaph vocatur in villis subnotatis . . . quas subesse voluit advocatiae suae etc.“ Vergl. Falke I. c. p. 690. Goscaph heißt hier Vografschaft, wie Grascaph oder Gravscap Grafschaft. Falke meint „Goscaph fortassis legendum est Gravescap,“ aber mit Unrecht, denn die Stelle bezeichnet klar einen Gegensatz.

244) Wie die Urkunden zur Genüge darthun.

die Namens des Kaisers die richterliche Gewalt in den alten Karolingischen Bezirken handhaben, und mit den neuen gefürsteten Grafen und Landesherren nur in einem Lehns-Verhältniß stehen. Diese hatten nämlich anfangs wohl, besonders in den geistlichen Territorien, das Gericht unter dem Titel Grafschaft als Lehn übertragen bekommen, und die Belehnten hatten streng an ihren hergebrachten Rechten gehalten. Da der alte Begriff dieses Grafengerichts geblieben war, und nur freie Erbgeseffene darin erschienen, so nannte man es Freigericht, Freigrasschaft 245). Gerade dadurch aber, daß ihm immer mehr durch andere Gerichte entzogen wurde, kam es seiner Auflösung nahe, bis es sich mächtig und kraftvoll als Fem-Gericht regenerirte.

Die Bauerschaften wurden zu Dörfern, und mit Hörigen besetzten Villationen. Wenige waren mehr frei, die alten Gemeindsrechte änderten sich daher, und das alte Volksgericht erlosch. Statt des gewählten Bauerrichters wurde jetzt ein Vogt oder Schulte ernannt. Der Amtmann, oder bei den Stiftern der Kirchenvogt, hegte das obere Gericht, wie der Graf. Es wurden aber jetzt auch schon Stellvertreter, Viceadvocati, ers

245) „Comes Adelbertus in libero placito comitiae suae“ sagt eine Urf. von 1187. — „Comicia super liberos et liberorum agros.“ Urf. von 1197 Rindlinger, a. a. O. II. S. 34.

nannt, die wohl Dingvögte hießen 246), so wie die ernannten Richter des Grafengerichts Dinggrafen.

So wie unter der Gerichtsbarkeit der Vögte und Schulden, welche zugleich Verwalter waren, die Entwürdigung des Richteramts sich vorbereitete, so scheint doch auch bei den unfreien Gemeinden anfangs manches Ueberbleibsel der alten freien Verfassung gelassen worden zu seyn, namentlich in Beziehung auf Gegenstände des gemeinen Interesse. Wir rechnen dahin das Entstehen der Holzgrafschaften [Comeciae lignorum], und glauben, daß man auch da, wo ein Vogt gesetzt war, den Gliedern der Gemeinde die Angelegenheiten der gemeinsamen Mark, namentlich des Holzes, unter einem selbstgewählten Richter überließ, welcher nachher die Verleihung seines Amtes mit Vortheilen erhielt, und nun Holzgraf [Holtgreve] genannt wurde 247). Indem er sich aber Amtsgewalt anmaßte, untergrub er wieder die Freiheit, und es wurden freie Marken wieder denen entgegengesetzt, welche einen Holzgraf hatten 248).

246) „Advocatus, qui dicitur Diakvoot.“ Urf. v. 1093. bei Hontheim, I. Hist. Trev. Dipl. p. 441.

247) Vergl. Urf. von 1197. Anh. No. V.

248) Eine Urkunde von 1261 enthält „Dominium quod Holtgravescap dicitur de septem parochiis.“ Vergl. Falke, l. c. p. 852.

In dem Territorium von Corvey erlosch der alte Grafschaftsbezirk in den erweiterten Immunitäts-Rechten des Stiftes. Nur in der Stadt blieb noch ein Graf, auf dem Lande galt das Gericht des Kirchenvogtes, das aber allmählig in die Botmäßigkeit des Stifts zurückkehrte; wir sehen die Gerichtsbarkeit des Vogtes hier und da ausdrücklich ausgeschlossen, und sie kam theils an Pesamte, theils an die Verwalter der Güter. Auch diesen wurde sie allmählig wieder genommen, und dem Custos übertragen, der gewöhnlich Einer der ältesten Geistlichen war 249). Die obere Gerichtsbarkeit blieb nicht minder bei dem Stift, das auch die geistliche Gerichtsbarkeit, die in ihren Befugnissen überall um sich griff, ausübte.

Der Begriff des Richteramts erlosch zwar in der Person des Landesherrn, aber nicht die Ausübung; denn noch saßen sie, so gut wie der Kaiser selbst, zu Gericht, theils in besonders wichtigen Fällen 250), theils wo Berufung an sie statt hatte, theils als Lehn- und Dienstherren über ihre Getreuen. Der oberste Richter war der Kaiser, der gewöhnlich im Fürstengericht [Judicium,

249) Vergl. Haversforder Urk. Anh. No. VI. Eine ungedruckte Urkunde von Abt Marcward [1082 — 1106] enthält eine Tradition, und am Schluß heißt es: „cujus rei testes . . . hildico comes Sinicho presbyter qui traditionem ipsam banno firmavit.“

250) Wir hatten z. B. oben einen Fall, wo alle Litonen ihre Schuldigkeit verweigerten.

curia principum] selbst den Vorsitz führte. Das Stifft war oft in bedrängter Lage, und mußte Schutz und Hülfe bei diesem höchsten Gerichte suchen 251). Vor dem Sturz des Herzogthums hatte auch der Herzog die Ausübung des höchsten Gerichts im Namen des Kaisers, denn Heinrich der Löwe hielt ein Placitum zu Corvey, und ahndete hart die Verbrechen Witekinds von Schwalenberg 252).

Das gerichtliche Verfahren war überall gleich in dieser Periode; Hauptgrundsätze blieben: Erstens, Oeffentlichkeit desselben, Zweitens, Zuziehen ebenbürtiger Genossen [Compares], als Zeisiger und Urtheiler.

251) Im Jahre 1145 hielt König Conrad bei Corvey „solennem curiam,“ wo er die Privilegien bestätigte, und die Rückgabe verlornier Besitzungen bekräftigte. Vergl. Falke, l. c. pag. 290. Der Streit mit dem Truchses Rabano wurde, da dieser sich dem ersten Urtheil nicht fügen wollte, in zweiter Instanz zu Speier „in curia plena,“ in Gegenwart des Kaisers und der Fürsten des Reichs entschieden. Vergl. Schäten, l. c. ad a. 1150. Auch bei den Angriffen Folkwins und Witekinds mußte der Abt oft anrufen, „judicium regni coram domino rege et universis principibus.“ Vergl. Martene, II. p. 530. Kaiser Friedrich schrieb 1152 in derselben Sache: „Praeterea te ignorare nolumus, quod tertio idus Octobris curiam generalem, ex consilio principum vita comite Wirceburc, celebraturi sumus. In qua presentiam tuam nobis cupimus exhiberi.“ p. 537.

252) Vergl. Martene, II. pag. 588.

Diese Prinzipien wurden in allen Gerichten mit der strengsten Consequenz durchgeführt, von dem Hofgericht der geringsten Villication bis zum Placitum des Grafen, ja selbst bis zur Curie des Kaisers hinauf. Der Custos, Vogt oder Schulte konnte über seine Litonen nicht richten, er mußte die übrigen Litonen als Schöffen zum Gericht sammeln 253), und der Kaiser, wenn er über Ministerialen der Fürsten richtete, ließ nicht durch diese, sondern durch Ministerialen das Urtheil finden. Ein merkwürdiges Beispiel hiervon giebt der Streit des Abts mit dem Truchses Rabano, welcher vor den Kaiser und die Fürsten in Speier zur Entscheidung gebracht wurde 254). Hier hatte jeder Fürst einige Ministerialen in seiner Begleitung, und diese mußten das Urtheil finden 255); sie bildeten die berufenen Schöffen, und die Fürsten, welche sonst im Kaisergericht die Schöffen waren, machten mit dem Kaiser nur ein Ganzes als vorsitzender Richter aus 256). So streng hielt man darauf, nur durch ebenbürtige Genossen das Urtheil finden zu lassen.

253) Vergl. die Haverkforder Urk. Anh. No. VI.

254) S. oben S. 68.

255) Veral. Schaten, l. c. ad a. 1150. von den Ministerialen heißt es: „abjudicaverunt ei in conspectu nostro et Principum etc.“

256) Daher heißt es in der allegirten Urkunde: „Secundum iudicia ministerialium nostr. atque sententiam principum regni.“

Oeffentlich war das Gericht, denn es wurde nicht in verschlossenen Kammern, sondern unter freiem Himmel, und zwar das Grafengericht an den alten Malplätzen gehalten. Es waren Gerichtstage im Jahre festgesetzt, wo das ordentliche Gericht [ungebothenes Ding] 257) gehegt wurde, und wo alle Gerichtsgesessene sich sammelten. Auch das besondere Gericht [gebothenes Ding] dauerte fort, und wurde Regel bei allen Gerichten der Hörigen 258), allgemeiner aber wurde es bei dem Verfall des Grafengerichts, und es entwickelte sich aus ihm das heimliche, das bald das öffentliche verschlang. Auch ehe der Orden der Femgerichte existirte, kannte man schon ein heimliches Gericht als Gegensatz des öffentlichen. Späterhin brauchte man den Ausdruck nicht ferner, da es kein öffentliches Gericht mehr gab, sondern lauter heimliche, die einst deutscher Gesinnung und deutschem Gefühl für Recht und Freiheit so fremd waren, und nur in der wachsenden Macht der Fürsten gediehen 259).

257) Hier und da hatten sich Reste dieses Gerichts erhalten; z. B. in der Stadt Treysa ein sogenanntes Ungebott, das unter alten Formen bis in die neueste Zeit gehegt wurde. Verh. Geschichte der Stadt Treysa von E. J. Kulenkamp, 1806.

258) Vergl. Haversforder Urk. Anh. No. VI.

259) Unser gelehrter Kindlinger hat gewiß Unrecht, wenn er behauptet, die Meisten wären allmählig von den gemeinen Gerichts-Tagen weggeblieben, nur die Geladenen seyen erschienen, und so habe man bald auch Niemand mehr zugelassen,

In der Regel waren, wenn Gericht gehalten wurde, alle Gerichtsgesessene, wenigstens die Meisten, um den Richter versammelt, und sie hießen der *Umstand*. Die Schöffen-Anstalt war ursprünglich unserer Gegend fremd, und wenn es gleich schon Schöffen gab, so finden wir doch in dieser Periode noch wenig urkundliche Spuren, indem die wichtigen Verhandlungen, welche die Geschichte aufbewahrt hat, größtentheils im allgemeinen Gericht, oder doch in zahlreicher Versammlung gehalten sind, und der rechtliche Anspruch aller Ebenbürtiger auch hier, wie oben in der Stadtgeschichte, behauptet werden kann. Die Urkunden sind oft von zwanzig und mehreren Zeugen, welche wohl unbezweifelt Schöffenrecht übten, bekräftigt, und gewöhnlich wird angeführt, daß noch viele andere zugegen gewesen seyen; auch gerichtliche Urkunden erwähnen des *Umstandes* aller zum Gericht Gehörigen 260).

Betrachten wir nun das Verfahren bei einem Gericht, das öffentlich und mündlich gehalten wurde, an dem alle Gerichtsgesessene Theil hatten, und wo man nach ungeschriebenem Recht und ohne einen theoretischen

außer diesen und den Schöffen. Die Deutschen haben nie ohne Noth und Zwang solche Rechte verscherzt.

260) S. Urkunde von 1118 bei Falke, l. c. „regio banno confirmavit [scil. comes] in placito, ubi omnes sui comitatus homines auditores et testes erant.“ Vergl. auch oben S. 106. Note 205.

Rechts-Unterricht verhandelte und entschied, so möchte Mancher bei der Frage Bedenken tragen, ob da immer ein richtiges Urtheil habe erfolgen können. Wir überzeugen uns aber davon, wenn wir uns die vorkommenden Fälle einzeln denken. Beruhete, Erstens, die Entscheidung auf Vertrag, auf Wort und klarem Beweis, so war dadurch das Recht selbst gegeben. War es, Zweitens, in einem bestimmten Falle immer so gehalten worden, und paßte langjährige Gewohnheit vollkommen zu dem vorgelegten Fakt, so war das Urtheil leicht zu finden, und der es vortrug, war der Zustimmung aller Umstehenden gewiß. War aber, Drittens, der Fall neu, oder die Observanz ungewiß, oder die Sache in ihrem gegenwärtigen Zusammenhange bedenklich, so konnte man wohl bei einem anderen erfahrenen und berühmten Gerichte sich Rath's erholen; man konnte aber auch das Recht finden, und da war Recht, was alle Genossen für billig hielten. Durch den Ausspruch wurde es Recht, und zugleich Gesetz. Was aber Alle für Recht ansahen, dem sie sich also insgesammt in ähnlichen Fällen fügen wollten, das war gewiß für die Partheien auch das Rechte, und angemessener, als wenn man alte Gesetzbücher aufgeschlagen, und da die Entscheidung des Rechts gefunden hätte. Was der laute Wille, das allgemeine Billigkeitsgefühl des ganzen Volkes aussprach, konnte wohl ein angemesseneres Recht seyn, als was ein Gesetzgeber in seiner Arbeitsstube erfindet. Dies Volksmäßige aber, dies gemeine Eigenthum aller Genossen am Recht,

am Gesetz, am Gericht, hat etwas Großes und Erhebendes, das wir nach sechs Jahrhunderten, die mit ihren Schatten und Nebeln dahin gezogen, wieder lebhaft fühlen, erkennen und mit Zeitgemäßen Modifikationen zurückersehnen 261).

Was den Gang des Verfahrens selbst betrifft, so zeigen sich uns zwar späterhin vielfältige Formalitäten, und das Gericht wurde durch Fragen und Antworten mit bestimmtem Ceremoniel abgehalten. Diese Formen halten wir aber größtentheils für späteren Zusatz und Verzierung 262), und finden davon in dieser Periode noch keine Spur.

Wenn Alle, die am Gericht Theil hatten, versammelt waren, traten die streitenden Partheien auf, und trugen ihre Sache öffentlich vor, entweder um nur die Meinung der Genossen zu wissen, und die Belehrung des Rechts, dem sie sich dann freiwillig fügten, oder um einen förmlichen Urtheilspruch zu erlangen 263).

261) Wenn auch Viele unserer Juristen, deren Geist in todten Formen erstickt ist, es sich unmöglich denken.

262) z. B. die Reime bei Eröffnung des Feldgerichts zu Hordhus, welches übrigens nichts anders als ein altes Freigericht war, und nichts besonderes, wie Verck [Geschichte der Semgerichte S. 151.] zu meinen scheint.

263) Eine ungedruckte Urkunde, die wir künftig mittheilen, sagt: „*quaelita in generali sententia si . . . responsum fuit etc. Postea cum consensu et arbitrio*

Hier wurde der Fall mit den gegenseitigen Ansprüchen vorgetragen, und die Streitfrage im Allgemeinen herausgezogen, und zur Entscheidung aufgestellt 264). Man forderte nämlich Einen in der Versammlung auf, das Urtheil zu finden, und dies war gewiß immer Einer der erfahrensten und klügsten Männer, und er war jetzt, nachdem die Partheien ihre Vorträge gehalten, auch der Richter durch Fragen den Streitpunkt ausgemittelt, und der ganzen versammelten Menge zum Nachdenken überlassen hatte, der Referent, der das Urtheil vortrug, und dabei nothwendig auf den allgemeinen Beifall rechnen, folglich jeder Verdrehung, Verwickelung und Partheiligkeit sich enthalten mußte. Er entschied entweder unbedingt oder behielt Beweis vor 265). Die Versamm-

utriusque partis in forma iudicii super causa inter ipsos versata etc."

264) „Nos vero, ne aliquid sufficientis cautelae omitteremus, in sententia quaesivimus, si bona per emtionem adquisita absque heredum possent resignari consensu, ac Henricus de Emberike, sententiam dedit, quod in hac resignatione et quorumlibet bonorum resignatione sic acquistorum heredum convenientia non esset necessaria, cui sententiae omnes, quorum nomina infra ad testimonium scripta sunt et alii quam plures, unanimiter assenserunt." Vergl. Urkunde von 1190 bei Falke, l. c. p. 670. Beim Kaisergericht galt das nämliche Verfahren. In dem Urtheil gegen Rabano heißt es: „Judicium de clavibus invenit Conradus ministerialis noster etc." Vergl. Schaten, l. c. ad a. 1150.

265) „Thimo miles inquisitus de hac sententia, taliter adinvenit et protulit, quod, si ipsa Domina evidenter posset ostendere etc." Also ein Interlocut.

lung [der Umstand] fiel nun bei 266), oder die Sache war noch nicht zur allgemeinen Zufriedenheit erledigt. Dann trat ein Anderer auf, und trug einen Ausspruch vor 267). War aber die Sache zu Ende, so konnte das Urtheil gescholten und appellirt werden, und es war eine merkwürdige Consequenz, daß, wenn auch die Partheien sich beruhigten, doch ein Schöffe oder jeder Genosse aus dem Umstand auftreten und verlangen konnte, daß die Sache vor den höheren Richter gebracht werde; denn dies Urtheil machte für Jeden in der Folge Gesetz, er war also dabei interessirt, ob es eine richtige Entscheidung enthielt, trug seine Meinung vor, und appellirte 268). Ueber die Statthastigkeit der Appellation wurde sofort erkannt. Wenig Aufschluß giebt uns aber unsere Geschichte über Form und Gang der Appellationen. Nur über Amtgut konnte nicht appellirt werden 269).

Indem wir uns soviel als möglich, unserm Zweck zufolge nur an die Resultate halten, die unsere Geschichte darbietet, übergehen wir das Weitere, was sich noch

266) „Haec Sent. fuit manifeste per assensum omnium fidelium nostrorum ibidem astantium approbata.”

267) „Item de eadem sententia supradicta requisitus etc.”

268) „N. Redarguit . . . ad imperatoris praesentiam appellavit.”

269) „Nos autem et Ecclesiae n. fideles hoc dicimus quod non possit a nobis vel ab Eccl. nostra de aliqua sent. data super bonis officiorum nostre

über das damalige Gerichts-Verfahren sagen ließe, und bemerken nur, daß unter den Beweismitteln auch

G o t t e s u r t h e i l e

hier üblich waren 270). Sie waren jedoch hier wie überall größtentheils nur noch in peinlichen Fällen statthaft, und wurden da angewendet, wo kein anderes Mittel übrig war, die Wahrheit zu ergründen. Aus altgermanischer Sitte waren sie entstanden und stützten sich auf den festen Glauben an eine Nähe und unmittelbare Einwirkung der Gottheit, welche Wahrheit und Gerechtigkeit schütze und durch Zeichen enthülle. Mit christlichen Vorstellungen und Gebräuchen gieng diese Sitte in die späteren Zeiten über 271).

rum nobis pensionem solventium ad imperium, vel ad quemquam alium appellari."

270) Ueber die Gottesurtheile überhaupt vergleiche man: F. Majer, Geschichte der Ordalien. Jena 1795.

271) Abstrahiren wir von der Idee der Meisten unserer Zeitgenossen, daß wir die aufgeklärtesten, gescheidesten Menschen aller Zeiten, und unsere Vorfahren gar erstaunend rohe, abergläubische, erbarmenswerth dumme Leute gewesen; bringen wir vielmehr die Erscheinung der Ordalien mit der ganzen Geschichte der Zeit und des Volkes, und anderer Zeiten und Völker in Einklang, so werden wir sie ohne Abscheu betrachten, und weniger barbarisch finden, als eine Tortur, die sie verdrängte und die unsere Zeit noch kennt. Wir verstehen dann, was Grimm sagt: [a. a. O. S. 81] „dieser „Glaube an Gott geht sichtbar durch unser ganzes „altes Recht. Man kann sagen, daß es beinahe

Das älteste und der Gesinnung der Nation angemessenste Gottesurtheil war wohl der *Zweikampf*, der noch üblich war. Man konnte den Verbrecher durch *Zweikampf* überführen, dieser konnte aber auch durch *Eid*

„ ganz auf Gottesurtheil gebaut ist, und ich rechne
„ seine innere Tugendhaftigkeit mit Zug zu einem
„ seiner hauptsächlichsten poetischen Bestandtheile.
„ Die Poesie ist rein und fromm, nicht anders das
„ einfache Recht des Alterthums. Allerwärts se-
„ hen sie den Finger des Allmächtigen.“ — Auch
in spätern Zeiten, wo man an keine *Orbalien* mehr
dachte, sprach sich Glaube und Gesinnung des Vol-
kes noch gleichmäßig aus, wie z. B. aus den übli-
chen sprichwörtlichen, in seinem Munde befindlichen
Redensarten erhellt. Man sagte nämlich: „Gott
hilft dem stärksten. — Hilf dir selbst, so hilft dir
Gott. — Gott läßt sich nicht täuschen. — Wer
Gott zum Freund hat, dem schadet keine Creatur. —
Wer Gott vertraut, hat wohl gebaut. — Wer
Recht thut, der wirds finden; Wer Unrecht thut,
wirds auch finden, Gott wird richten,“ u. s. w.
Vergl. *Agricola*, *Sprichwörter*. Frankf. 1601.
Auch in Verwünschungen und Verheuerungen spricht
sich noch die Erinnerung an einzelne *Orbalien* beim
Volke aus. Man sagt: Ich will an dem Bissen
ersticken, wenn es nicht wahr ist, und: Ich
will das Abendmahl darauf nehmen,
welches auf die Probe des geweihten Bissens [*Judi-
cium ossae*], und die Abendmahlsprobe [*Purgatio
per sacram Eucharistiam*] deutet. Das *Bähr-
recht* [*Jus feretri*] ist erloschen, aber das Volk
glaubt wenigstens noch hie und da fest, daß, wenn
ein Blutsverwandter sich dem Erschlagenen nähert,
aus seiner Wunde Blut fließe. — Volksglaube
gründete und erhielt die *Orbalien*, die ein geänd-
ter Zeitgeist vernichtete. Mit Unrecht geben Viele
den Geistlichen betrügliche Schuld. Die Menge hat

und Bürgen sich reinigen 272), wie aus dem Prozeß des Graf Theoderich von Hörter erhellet 273). Dieser wurde von Meinher de Porta angeschuldigt, daß durch ihn die Pferbe des Abtes ihres Herrn weggenommen und getödtet seyen, und er wollte es ihm durch Zweikampf beweisen. Alle Ministerialen und der Abt selbst waren empört über die Treulosigkeit, deren man den Graf beschuldigte, und dieser wollte sich von solchem Verdacht reinigen, und sagte seinem Ankläger den Zweikampf zu. Die klügeren Mithausgenossen sahen aber ein, daß unter Zweyen gleiches Standes nicht ohne gemeinsamen Schimpf ihrer Genossen dieser Kampf könne zugegeben werden 274). Sie baten daher den Abt, vom Theoderich Geugthuung anzunehmen, welcher für das ihm beigelegte Verbrechen entweder zu Recht zu stehen, oder Gnade zu empfangen bereit sey, um die Gunst des Herrn wieder zu erlangen. Der Abt billigte das, und

mit daran geglaubt, und die Verständigern vermochten nicht gegen einen herrschenden Zeitgeist und gegen Volksglauben zu kämpfen, wie die fruchtlosen Verbote so vieler Päpste [eines Gregor, Stephan IV. Honorius III. Alexander IV.] beweisen.

272) Nach der Verschiedenheit des Falles und nach dem Urtheil der Richter

273) Siehe Urk. vom Jahr 1149. bei Martene, l. c. II. p. 330.

274) Es galt also der Zweikampf für schimpflich unter solchen, die ein gemeinsames Band umschloß. Ebenbürtigkeit war jedoch Erforderniß, um zum Kampf zugelassen zu werden.

wählte acht Ministerialen, welchen er die Verathung des zu treffenden Abkommens überließ, und dem zu folgen versprach, was sie mit seiner und der Kirche Würde verträglich finden würden. Die Versöhnung sollte aber allgemein und auch Reinher nicht davon ausgeschlossen seyn. Jene berathschlagten, und kamen dahin überein, daß der Abt kraft seiner Autorität und Herrschaft den Zweikampf zwischen Weiden sistire, und Theodorich durch einen Eid, den er auf die Reliquien des heiligen Witschwöre, beweise 275), daß er an dem Verbrechen, dessen Reinher ihn beschuldige, und weshalb er ihn zum Zweikampf gefordert, unschuldig sey. Dieser Eid solle ohne Widerrede des Reinher geschworen werden. Somit sollten sie sich hierüber, so wie über Alles, was unter ihnen streitig sey, versöhnen. Theodorich sollte auch schwören, daß ohne seinen Willen und ohne sein Mitwissen der Abt sein Herr die Pferde verloren, und daß er mit dem Herrn Heinrich 276) nach dessen Entsetzung keine

275) Knechte mußten sich durch die Feuer- oder Wasserprobe reinigen: „si ministerialis, juramento, si lito, iudicio ferri igniti se purgabit. — Vita Meinweri, ap. Leibn. Tit. I, p. 563. Doch ist das nicht Regel, und es läßt sich wohl annehmen, daß die Waffenehre und Waffenslust allmählig die übrigen Ordalien bei denen, welche Waffen führten, verdrängte. Conrad von Ursperg erzählt noch, daß unter der Regierung Conrads II. ein Graf Welfo seine Unschuld durch die Probe des kalten Wassers erwiesen habe.

276) Wahrscheinlich der abgesetzte Abt Heinrich. S. unten.

Verföhnung geschlossen habe. Außerdem sollte er aus seinen Verwandten zwölf Geißeln dem Abt geben, daß er niemahls durch Rath oder That in der Folge gegen den Abt handeln wolle, und wenn er sein Versprechen bräche, so sollte er eben so wie den Abt auch diese zwölf Geißeln zu Feinden und Gegnern haben. Dies nahm der Abt, so wie er versprochen, an; Theoderich schwor den ersten Eid in Rücksicht Reinherz, den zweiten und dritten er ließ der Abt aus Milde freiwillig, untersagte den Zweikampf, und bewirkte zwischen Beiden die Verföhnung 277). Theoderich stellte nun die Geißeln, welche einstimmig treu in die Hand des Abtes gelobten, daß sie, wenn Theoderich seine Treue gegen ihn verlezte, seine Feinde und Widersacher seyn wollten, wofern er nicht, ohne ihre Zwischenkunft, Gnade von ihm empfienge. Der Abt nahm dies Versprechen der Bürgschaft an, und zugleich den Theoderich mit dem Kuß des Friedens in seine Gnade wieder auf.

Für diejenigen, die nicht fechten konnten, oder gemeine Verbrecher, die des Kampfrechts unfähig waren, traten andere Gottesurtheile ein, deren Entstehung auch zum Theil sich in die ältesten germanischen Zeiten verliert, die aber jetzt durch christliche Vorstellungen

277) Es war also hier ein gedoppelter Fall, die Rechtsache und die Ehrensache. Denn es gab jetzt mit dem Aufblühen des Ritterthums außer dem Kampfgericht auch ein Ritterkampf, der außergerechtlich um Ehre vor Kampfrichtern statt hatte.

ausgebildet und mit kirchlichen Gebräuchen ausgestattet, ganz unter der Leitung der Geistlichen vorgenommen wurden. Unter den mehreren Arten derselben giebt unsere Geschichte nur zwei Beispiele, nämlich die Feuerprobe und Wasserprobe 278).

Ein alter Codex des Corveyschen Archivs aus den Zeiten des Abts Wichbold [1174], enthält neben dem ganzen damahls üblichen Kirchen-Ritual auch am Schluß die kirchlichen Ceremonien bei diesen Ordalien 279), deren Inhalt wir hier im Wesentlichen mittheilen 280).

1) Die Probe des kalten Wassers [judicium aquae frigidae] 281), wurde folgendermaßen eingeleitet:

278) Ob vielleicht die ältesten Arten, und aus dem Heidenthum übertragen, wo man dem Feuer und Wasser göttliche Kraft zuschrieb?

279) Neuerlich abgedruckt in J. von Arnoldi, Histor. Denkwürdigkeiten. Leipz. 1817: S. 284. Der Herausgeber erhielt die Abschrift vom ehemaligen Domcapitular von Spitael; sie ist im ganzen correct, bis auf wenige geringe Versehen, wovon wir nur folgende bemerken: Seite 290 Zeile 13. muß es heißen scisti statt fecisti. Zeile 24. fehlen nach misit officium, die Worte: quae vero requirenda est in frigidae aquae judicio. S. 291. Zeile 16. fehlen nach quemadmodum die Worte: ostende. fiat misericordia tua domine super nos, quemadmodum. S. 293. Zeile 5. culpabilem statt culcabilem. Zeile 6. suadente statt sudente.

280) Die Ordalien geschahen immer mit kirchlichen Ceremonien und meist, so wie hier, in der Kirche selbst.

281) probatio per aquam frigidam; sie bestand darin, daß man den Beklagten zusammenband, und in den

Der Geistliche empfing diejenigen, welche, um Beweis zu erbringen, in das Wasser gesenkt werden sollten, und führte sie zur Kirche, wo vor allgemeiner Versammlung vom Priester Messe gelesen wurde. Wenn man bis zur Communion gekommen war, wandte sich der Priester, ehe er das Abendmahl reichte, mit folgender Beschreibung und Frage an die Versammelten: Ich beschwöre Euch Menschen, bei dem Vater, dem Sohne und heiligen Geist, bei der heiligen Dreifaltigkeit, bei der Anrufung des Eingebornen Sohnes und bei Eurer christlichen Religion, welche Ihr angenommen, bei dem heiligen Evangelium, und bei jenen Reliquien, die diese Kirche enthält, daß Ihr Euch nicht untersteht, das Abendmahl zu empfangen, noch zum Altar zu treten, wenn Ihr der That schuldig seyd, oder eingewilligt habt, oder darum wisset, wer es gethan hat!

Wenn alle schwiegen und Keiner dies bekannte, so trat der Priester zum Altar, und reichte denen, welche er ins Wasser senken wollte, das Abendmahl. Dabei sprach er zu jedem Einzelnen: Der Leib und das Blut unsers Herrn Jesu Christi diene dir heute zum Beweise 282).

Fluß oder in ein Gefäß mit Wasser warf, schwamm er oben, so war er schuldig, weil das Wasser ihn nicht aufnahm; gieng er unter, so war er unschuldig, und wurde an einem um den Leib gewundenen Strick wieder in die Höhe gezogen.

282) „Corpus et Sanguis Domini nostri J. C. sit tibi hodie in comprobationem.“ Es war dies die ge-

Hierauf wurde eine feierliche zur Wasserprobe besonders vorgeschriebene Messe gehalten. In den Gebeten heißt es unter andern: Laß uns, allmächtiger Gott, so deine Gnade verdienen, daß wir unsere Fehlritte verbessern, denen, die reumüthig bekennen, ihr Vergehen verzeihen, und die, so in ihrer Bosheit hartnäckig beharren, mit Strenge strafen. — Die heilige Handlung, die wir verrichten, Herr, befreie uns von aller Schuld, und schütze uns vor aller Missethat und teuflischer Verblendung. — Wirf, o Herr, durch die Kraft deiner Rechten diejenigen zu Boden, welche gegen deine Machtfälle anstreben, damit das Unrecht nicht herrsche über die Gerechtigkeit, sondern die Lüge der Wahrheit stets unterliege. — Zeige uns dein Erbarmen, o Herr, das richtige Urtheil zu erproben, damit durch die Ankunft des heiligen Geistes der Trug teuflischer Kunst weit von uns entfernt bleibe u. s. w.

Nach vollendeter Messe weihete der Priester Wasser, und gieng zu dem Orte, wo die Probe geschah; hier gab er Allen geweihtes Wasser zu trinken, und sagte zu Jedem von ihnen: Dies Wasser diene dir heute zum Beweise. Dann wandte er sich zum Wasser, in das man den Menschen senken wollte, und nachdem er gebetet, Lobgesänge gesungen, die Litaney gesprochen, und

wöhnliche Formel bei der Abendmahlsprobe, die sonach mit der Wasserprobe hier vereinigt wurde.

auch hier den Gegenstand der Feierlichkeit wiederholt hatte, beschwor er es in folgenden Worten: Ich beschwöre dich Wasser, im Nahmen Gottes, des allmächtigen Waters, der Dich im Anfang schuf, und Dir hieß, den menschlichen Bedürfnissen zu dienen, der auch befahl, daß du von den obern Gewässern abgesondert werdest. Ich beschwöre Dich bei dem unaussprechlichen Nahmen Jesu Christi, des Sohnes des allmächtigen Gottes, unter dessen Füßen das Meer, als Ursprung der Gewässer, sich zum Boden ebnete, und der die Taufe in dem Element des Wassers anordnete; bei der untheilbaren Dreifaltigkeit, die das Element des Wassers sich theilen ließ, daß das israelitische Volk trocknes Fußes hindurch wanderte, auf deren Anrufung auch Elias das Eisen, welches der Handhabe entfallen war, über dem Wasser schwimmen ließ, beschwöre ich Dich, nimm diesen Menschen in keine Weise auf, wenn er irgend dessen schuldig ist, was ihm zur Last gelegt wird, sey es durch die That, oder Einwilligung, oder Mitwissenschaft, oder Rath und Beihülfe, sondern laß ihn schwimmen über Dir, und es gebe kein gegen Dich hervorgebrachter Grund, und keine Verblendung, die es hindern könne, Jenes offenbar zu machen. Beschworen bei dem Nahmen Christi befehlen wir Dir, zu gehorchen bei seinem Nahmen, dem alle Creatur dient, den die Cherubim und Seraphim lobpreisen, in den Worten: Heilig, heilig, heilig ist der Herr, der Gott der Heerscharen, wels

her regiert und herrschet von Ewigkeit zu Ewigkeit.
Amen 283).

Nach der Wasserweihe sprach der Priester die Worte: Es erhebe sich Gott, und seine Feinde sollen zerstreut werden, und fliehen sollen vor seinem Angesicht, die ihn hassen. Wie der Rauch verschwindet, so sollen auch sie verschwinden; wie das Wachs vor der Gluth des Feuers zerfließt, so sollen die Sünder vergehen vor dem Angesicht Gottes.

Nach der Beschwörung und Weihe des Wassers entkleidete er die Angeklagten, und ließ sie einzeln das Evangelium und das Crucifix küssen, dann besprengte er sie mit dem geweihten Wasser, und sprach zu Jedem folgende Beschwörungs-Formel:

Ich beschwöre Dich N. bei der Anrufung unsers Herrn Jesu Christi, und bei dem Urtheil durch die Probe des kalten Wassers; Ich beschwöre Dich bei Vater, Sohn und heiligen Geist, und bei der untheilbaren Dreifaltigkeit und unserm Herrn Jesus Christus, und bei allen Engeln und Erzengeln, bei allen Heiligen Gottes und bei dem Tage des furchtbaren Gerichts des Herrn, bei den 24 Aeltesten, die Tag vor Tag Gott loben, bei den 4 Evangelisten, den 12 Aposteln, den 12 Propheten und bei allen Heiligen, bei den Märtyrern, Bekennern und den heiligen Jungfrauen, bei den

283) Die Handschrift giebt noch drei, im Wesentlichen gleich lautende Formulare.

Fürstenthümern und Gewalten, bei den Herrschaften und Kräften und Thronen, bei den Cherubim und Seraphim, und bei allen überirdischen Geheimnissen; Ich beschwöre Dich bei den 3 Knaben, welche Tag vor Tag Gott loben, bei Sydrach, Mysach und Abdenago, bei den 144000, welche für Christus gelitten haben, bei der heiligen Maria, der Mutter unsers Herrn Jesu Christi, bei dem ganzen heiligen Volk Gottes, und bei jener Laufe des Priesters, wodurch Du wiedergeboren bist, beschwöre ich Dich, daß, wenn Du etwas von diesem Diebstahle 284) weißt, oder gesehen, oder bei Dir getragen, oder in Dein Haus aufgenommen, oder eingewilligt, oder nachher Deinen Beifall dazu gegeben hast, oder wenn Du ein verstocktes und verhärtetes Herz hast, und wenn Du deshalb schuldig bist, so mag dein Herz zu nichte werden, und das Wasser Dich nicht aufnehmen und keine Zauberei gegen dasselbe mehr vermögen. Dies aber bewürke Du, o Herr Jesus Christus, zu Deinem Lob und Deiner Ehre, und zur Anrufung Deines Nahmens, auf daß Alle erkennen, daß Du Gott bist, gelobt in Ewigkeit u. s. w.

Alsdann wurde der Angeschuldigte sofort von ihm ins Wasser geworfen. Alles geschah nüchtern; auch diejenigen durften zuvor keine Speise genießen, welche ihn ins Wasser ließen 285).

284) Wahrscheinlich ist dies Verbrechen nur beispiehsweise genannt.

285) Wahrscheinlich die beauftragten Diener, die den Angeklagten an den Rand des Wassers legten, und

2) Die Probe des heißen Wassers [Judicium aquae calidae] 286). Wenn Jemand wegen Diebstahl, Unzucht, Ehebruch oder irgend einer anderen Sache 287) in Untersuchung war, und vor dem Meister der Aeltesten oder dessen Abgeordneten 288) nicht bekennen wollte, so wurde mit ihm folgendermaßen verfahren. Der Priester gieng zur Kirche, legte die heilige Kleidung an, mit Ausnahme des Messgewandes, und trug in der linken das Evangelium mit dem Chrisam-Gefäß, den Reliquien der Schutzheiligen und dem Kelch mit der Patene. Das Volk, mit dem des Diebstahls oder eines anderen Verbrechens Schuldigen, stand im Vorhof der

das übrige besorgten, während der Priester selbst durch seine Berührung ihn ins Wasser stieß.

286) Ferri candentis hat v. Spittael hinzugesetzt, denn diese Feuerprobe [Judicium ignis] war, wie auch der Inhalt ergiebt, entweder Probe des siedenden Wassers, Kesselfang, wo der Beschuldigte mit der Hand in einen Kessel voll kochenden Wassers fassen, und einen unten liegenden Stein oder Ring aufgreifen mußte, oder die Feuerprobe des glühenden Eisens, wo der Beschuldigte über glühende Kohlen oder Pfugschaaren mit bloßen Füßen gieng, oder glühendes Eisen in die Hand nahm, und eine Strecke weit trug.

287) Die Beispiele bestätigen es aber, daß diese Ordalien nur in Criminal-Fällen noch gebräuchlich waren.

288) Wahrscheinlich der Aelteste der Schöffen oder Schöffenbaren, der die Untersuchung leitete.

Corv. Gesch. 2r Th.

(10)

Kirche, und der Priester sagte zu ihnen im Eingang: Sehet Brüder, einen Dienst der christlichen Religion. Hier ist das Gesez, in dem Hoffnung und Vergebung der Sünde, hier die Salbung des Chrisam, die Wandlung des Leibes und Blutes des Herrn. Sehet zu, daß Ihr Euch des Erbtheils und der Gemeinschaft solches Heils nicht beraubet, indem Ihr Euch in ein fremdes Verbrechen verwickelt, denn es stehet geschrieben: Nicht bloß die, welche es vollbringen, sondern auch die, welche den Vollbringern Beifall geben, sind des Todes würdig.

Dann wandte er sich zum Verbrecher, und sprach sowohl zu ihm, als zum Volke:

Ich sage Dir, wie allen Umstehenden, o Mensch, bei dem Vater, dem Sohn und dem heiligen Geist, bei dem furchtbaren Tage des Gerichts, bei dem Geheimniß der Taufe, bei der Verehrung aller Heiligen, wenn Du es gewußt, oder gehegt oder eingewilligt, oder die vorbenannte Schuld wissentlich durch Deinen Befehl auf die Thäter geladen hast, so betritt nicht die Kirche, mische Dich nicht in die Gemeinschaft der Christen. Wenn Du aber die geschehene That nicht bekennen willst, so sollst Du zuförderst durch ein öffentliches Gottesurtheil geprüft werden.

Hierauf bezeichnete er in dem Vorhofe der Kirche einen Platz, wo das Feuer angemacht werden konnte, um den Kessel darüber zu hängen, und dabei das Waß

fer kochend oder das Eisen glühend zu machen. Doch wurde zuvor mit Weihwasser sowohl der Ort, als das im Kessel befindliche Wasser besprengt, um teuflische Gauleien zu entfernen. Alsdann gieng der Priester zum Altar, und verrichtete das Amt der Messe, eben so, wie bei der kalten Wasserprobe. Nachdem sie beendet, begab sich der Priester mit dem Volk nach dem Orte der Probe, und segnete das Feuer, so wie das Wasser oder Eisen folgendergestalt: Herr, unser Gott, allmächtiger Vater, du unvergängliches Licht, erhöre uns, weil du bist der Schöpfer alles Lichtes. Segne, o Herr, der du die ganze Welt erleuchtet hast, dieses Licht, welches von dir geheiligt und geweiht ist, damit wir durch dieses Licht von dem Feuer deiner Klarheit entzündet werden, und wie du mit Feuer den Moses erleuchtet hast, so erleuchte auch unsere Herzen und unsere Sinne, damit wir das ewige Leben zu erlangen würdig werden u. s. w.

Hierauf legte er das Eisen in das Feuer, und es begann die vollständige Litaney mit den unter Beziehung auf den Gegenstand hinzugefügten Bitten; Gesänge und Gebete folgten, wie oben bei der Probe des kalten Wassers, und dann wurde das Eisen durch folgende Formel gesegnet: Segne, o Herr, heiliger Vater, wir bitten darum bei der Anrufung deines heiligsten Namens, bei der Sendung deines Sohnes, unsers Herrn Jesu Christi, und bei der Verleihung des heiligen Geistes, des Trösters, dieses Metall, um dein wahres Ur-

theil zu offenbaren; gieb, daß es hierzu geheiligt und geweiht sey, auf daß, weit entfernt von allem dämonischen Trug, die Richtigkeit deines wahren Urtheils offenbar werde, denen, die an dich glauben 289).

Hierauf wurde der Platz, wohin entweder die Pflugscharen sollten gelegt, oder das Eisen mußte getragen werden, mit Weihwasser besprengt, und wenn das Eisen aus dem Feuer genommen, und nach bestehender Gewohnheit Holz darüber gelegt war 290), hielt der Priester folgendes Gebet über das Eisen: Gott, gerechter Richter, der du ein Urheber bist des Friedens, und richtest nach Billigkeit, wir bitten dich demüthig, daß du dies Eisen, bestimmt, eine gerechte Prüfung über allen Zweifel zu erheben, segnen und heiligen wollest, also daß dieser Mensch, wenn er unschuldig der vorbenannten und ihm zur Last gelegten That ist, worüber er sich reinigen soll, dies glühende Eisen in seine Hand nehme und unverlezt bleibe, wenn er aber schuldig und der

289) Mehrere andere Formeln werden mitgetheilt, z. B. Omnipotens Deus, te suppliciter rogamus, ut hujus Negotii examinatione, quam modo inter nos hic ventilamus, ut Justitie non dominatur iniquitas, sed subdatur falsitas veritati. Et si aliquis hanc presentem examinationem per aliquod maleficium aut per herbas tegere et impedire voluerit, tua sancta dextra justissime judex evacuare digneris."

290) Vielleicht um zu zeigen, daß es wirklich glühend und verzehrend geworden war.

Thäter ist, so übe deine Kraft die höchste Gerechtigkeit, dies in der Wahrheit an ihm kund zu thun, auf daß Ungerechtigkeit nicht herrsche über die Gerechtigkeit, sondern die Unwahrheit, die Lüge, unterworfen werde der Wahrheit u. s. w. 291).

Der Priester wandte sich nun zu dem in Untersuchung befangenen mit folgender Beschwörungs-Formel:

Ich beschwöre Dich N. bei Gott dem allmächtigen Vater, der Himmel und Erde, das Meer und Alles was darin ist, geschaffen hat, und bei Jesus Christus, seinem Sohn, der für uns geboren ist und gelitten hat, bei dem heiligen Geist, bei Maria, der heiligen Mutter Gottes, und bei allen heiligen Engeln und Aposteln, den Märtyrern, Bekennern und Jungfrauen, wenn Du Dich schuldig weißt als den Thäter des vorgenannten und Dir zugerechneten Verbrechens, so unterstehe Dich nicht, auf Eingebung des Teufels, dies Eisen in die Hand zu nehmen. Wärest Du so verwegen, und wagtest solches anzunehmen, und Du wärest dennoch von jenem Verbrechen besleckt, so sollst Du durch die Kraft des Herrn Jesu Christi besiegt und bestürzt davon ablassen. Weißt Du Dich aber sicher und Dein Inneres unschuldig an diesem Verbrechen, so sollst Du durch den Namen un-

291) Diese Formel war damals durchaus üblich, wie Majer a. a. O. S. 56. bezeugt. Vergl. Aventin in Annal. Bolic. Lib. IV. Cap. 14. Nro. 30.

fers Herrn Jesu Christi und durch das Zeichen des heiligen Kreuzes die Macht und das Vertrauen haben, hinzutreten, und zu Deiner Sicherung dies Eisen in die Hand zu nehmen, und Gott, der gerechte Richter, möge Dich befreien, also, wie er die drei Knaben den Feuerflammen entriß, und die Susanne von dem fälschlich angeschuldigten Verbrechen befreiet hat, damit Du unverlethlich sehest, und die Kraft unsers Herrn Jesu Christi an Dir offenbar werde u. s. w.

Nach diesen Worten rief der Angeklagte öffentlich Gott zum Zeugen über sich an, und sofort wurde das Gottesgericht vollzogen. Hierauf wurden die Glieder, welche an das Feuer gelegt gewesen waren, mit geweihtem Wachs versiegelt. Man gab dem Gerichteten sodann zu seiner Erquickung geweihtes Wasser, und es wurde für gut gehalten, bis zur Eröffnung des Urtheils in alle Speisen und in allen Trank geweihtes Salz und Wasser zu mischen 292).

Die Trennung der alten Volksgerichte und die verschiedenartigen, neu entstehenden Gerichte veranlaßten es wahrscheinlich, daß man jetzt öfter Schiedsrichter wählte, [Austräge], und die Schwierigkeit, in den

292) Gewöhnlich wurden nach drei Tagen die Siegel gelöst, und wenn sich kein Brandschaden zeigte, so wurde er für unschuldig erklärt.

Zeiten der Verwirrung ein Fürstengericht zu erhalten, mochte das Ihrige dazu beitragen. Auch unsere Geschichte hat Beispiele solches Verfahrens: Die Ministerialen von Stockhausen wählten den Abt zu ihrem Schiedsrichter 293). Der Bischof von Paderborn kam mit dem Abt Wittelind wegen verschiedener Irrungen überein, von beiden Seiten die Getreuen und Ministerialen zu wählen, als Schiedsrichter, deren Ausspruch man willig vollzog 294).

Privatrechtliche Grundsätze können wir wenig aus den Urkunden unserer Periode schöpfen; was sie enthalten, wollen wir in der Kürze mittheilen: Erbe, Eigenthum 295), konnte nur in den gewöhnlichen allge-

293) Vergl. *Annal. Corb.* [bei Leibnitz.] ad a. 1170.

294) — „quod promissimus in arbitros, et tactis evangelis juravimus quod per omnia staremus ipsorum [scil. min, et fid.] ordinationi. Am Schluß der Urkunde stehen sie als Zeugen [also Schöffen] hi fuerunt arbitri domini Episc. de predicta ordinatione, fuerunt autem hi arbitri domini abbatis etc. Vergl. Falke, l. c. p. 566.

295) Als Gegensatz der fahrenden Habe; man nannte es auch Achtwort [Nichtwort] und bezeichnete späterhin durch dies Wort alle mit dem eigenen Boden oder erblichen Eigenthum verbundene Rechte. Daher heißt es in einer Urkunde von 1248. [bei Falke, l. c. 368.] „cum omni commodo et jure, quod vulgo dicitur Achtwort.“ Falke macht einen großen Verstoß, wenn er Achtwort definiert als „jus in silvis,“ weil eine Urkunde [p. 376.] sagt: „jure in silvis quod vulgo Achtwort dici-

meinen Gerichts = Versammlungen [echte Ding], und zwar nach den Gesetzen des Ortes, wo es lag, übertragen werden 296). Da geschah die Erklärung vor allen Genossen, als Zeugen, welche Bürgen der Vollziehung waren; erst jetzt fieng man auch an, in wichtigen Fällen Urkunden darüber aufzunehmen, und wirkliche Bürgen bestellen zu lassen, wie man überhaupt nach und nach mit den zunehmenden Klagen der Zeit alles fester zu machen suchte, da Manches an den aufgeldsten alten Verhältnissen seine Haltung und seine Bürgschaft verloren hatte. Die Tradition pflegte symbolisch durch bildliche Uebergabe in der Versammlung, später durch wirkliche Einführung in den Besitz unter verschiedenen Formalitäten zu geschehen. Die Sitte mochte wohl hierin an verschiedenen Orten auch verschieden seyn, und mit der Zeit sich ändern; eine alte Tradition des neunten Jahrhunderts geschah durch Uebergabe eines Stück Rasens und eines grünen Baumzweiges 397).

tur." Er könnte es eben so gut „*jus in palude*“ nennen, denn eine Urkunde von 1277 sagt: „*quoddam jus quod vulgo dicitur achtwort quod in palude apud grene habuimus et pratis adjacentibus.*“ Uebersetzen hat er aber die Urf. von 1288, wo es heißt: „*super hereditate quadam quae vulgariter achtwort dicitur sita in etc.*“

296) Vergl. Urf. von 1113 und 1126 bei Kindlinger, a. a. O. II. S. 93 und 154. Urf. von 1116. „*confirmatum in placito Reinholti in cujus comitatu eadem praedia sita sunt etc.*“ Bei Falke, l. c. p. 582.

297) „*tradidit et mox in presenti domino abbati Warino consignavit, iussit et manus vestituram et inde*

Eigen und Erbe waren sonst Eins gewesen; jetzt fing man an, Erbe als Species des Eigen zu betrachten, daher der Ausdruck: Erb- und Eigenthümlich, um das Ganze zu bezeichnen. Wie allgemein, so auch hier, konnte der Besitzer über das Erbe nicht ohne Einwilligung seiner Verwandten und Erben verfügen (298); doch dehnte man die Rechte der Erben nicht auf erworbenes, erkauftes Eigenthum aus, wiewohl hie und da noch die Sache als Rechtsfrage entschieden wurde (299). Die Söhne hatten wohl einen Vorzug am Erbe (300), in ihrer Ermangelung vertraten aber die Töchter alle Rechte

fecit secundum morem saxonicae legis cum terrae cespite et viridi ramo arboris, quam hereditatem vice beneficii postmodum a praedicto abbate ipse recepit, et uxor sua possidendam quamdiu quis eorum vixerit." Vergl. Falke, l. c. p. 270. Bei einer andern Tradition heißt es: „Ne hujus traditionis aliquid imperfectum remaneret iussit praedictus Efic comes illarum rerum fieri consignationem et manus vestituram per homines suos ita vocatos, etc." Siehe Falke, l. c. p. 266.

298) „consensu heredum suorum" findet man in allen Urkunden, welche Eigenthum übertragen. leg. Sax. apud Leibnitz I. pag. 81. „Nulli liceat traditionem hereditatis suae facere praeter ad Ecclesiam vel Regi, nec heredem suum exheredem faciat, nisi forte famis necessitate coactus, ut ab illo, qui hoc acceperit sustentetur, Mancipia liceat illi dare ac vendere."

299) Siehe oben Seite 132. Note 264.

300) Leg. Sax. l. c. p. 80. „Pater aut mater defuncti filio non filiae hereditatem relinquant."

301). Doch hatten die Weiber, wenn sie unverheirathet waren, einen Geschlechts = Vormund, der ihnen mit Rath beistand, sie vertrat, und bei ihren Handlungen einwilligen mußte 302).

Eine Bestimmung der zugebilligten väterlichen und vormundtschaftlichen Gewalt war es auch, daß kein Frauenzimmer ohne Einwilligung des Vaters oder Vormundes heirathen durfte, und wenn sie es that, so war die Ehe zwar nicht nichtig, jene verlor aber ihr Vermögen 303).

301) Die Tradition Sigberts 1113 geschieht *Collaudantibus filiabus suis Mechtilde, Volkwiga, Alverada, que iusta successione heredes ejus extiterant.* Vergl. Kindlinger a. a. D. II. S. 93. S. oben S. 80. Doch schwankten die Verhältnisse, denn in der Urkunde von 1153 wird einer Tochter ein Anniversarium bestimmt, und es heißt: „quia heredem non habuit.“

302) „Tradidit quoque quedam nobilis femina hoburc pro salute sua omnisque suae parentele, collaudantibus herede ejus Reinhardo et Vormundo suo ortomaro etc.“ Vergl. Urk. von 1118. bei Falke, l. c. p. 582. — „Duae sorores secundum carnem liberae cum consensu tutoris sui tradiderunt etc.“ Vergl. Dipl. bei Schaten l. c. ad a 1102. — „Hi sunt testes, qui interfuerunt cum Mundiburgo [matronarum [die es schenkten] Gumberto.“ Vergl. Urkunde über Jtter bei Kindlinger a. a. D. II. S. 154. Das Wort Mund bezeichnet überhaupt sowohl Schutz als Gewalt.

303) „Femina Saxonica, quae invito patre ac tutore cuilibet nupfisset, omnes quas habuit facultates perdidit testante codice nostro manuscripto antiquarum legum Saxonum.“ Vergl. Falke l. c. p. 590.

Unter den Erwerbungsarten erwähnen wir die *Verjährung*, die zwar das deutsche Recht als solche nicht kennt, und die auch unsere Urkunden nicht in diesem Sinne anführen, indem sie blos damit Ansprüche zurückweisen wollen. Die Art des Anführens deutet aber auf eine Bekanntschaft mit dem Römischen Recht, nach dem überhaupt die Geistlichen in dieser Periode fast überall lebten 304).

In Hinsicht der *Ehen*, die man jetzt allgemein nach den Grundsätzen des canonischen Rechts beurtheilt, erwähnen wir noch des Ehescheidungs-Processes des berüchtigten, schon oft genannten Folkwin von Swalenberg, der die Lutgarde, Tochter Poffo's, Grafen zu Reichenbach, zur Gemahlin hatte: Der Abt Wichold beförderte diese Scheidung durch ein Schreiben an den Erzbischof von Maynz, und trägt zwar nicht auf die förmliche Ehescheidung an 305), wohl aber auf die zulässigeren Annulirung wegen vorsätzlichen Betrugs, indem die Gemahlin Folkwins an der Epilepsie leide, und man denselben betrogen habe, indem Folkwin vor der Copulation ausdrücklich es zur Bedingung gemacht, daß sie nicht, wie er

304) Die Urk. von 1147. Anh. No. XII. erwähnt eines unvordenklichen Besitzes und nennt ihn *praescriptio longissimi temporis*. In der Urkunde von 1120 heißt es: „pro quo triginta jam annis contineerat, officium requisivit. Vergl. Treuer, a. a. D. Urk. S. 2.

305) Denn die Ehe war jetzt schon als unauflöslich anerkannt.

durch das Gerücht gehört habe, an dieser Krankheit laborire 306).

Von den geistlichen Gerichten werden wir erst in der folgenden Periode zu reden Gelegenheit haben. Wir erwähnen nur, daß in dieser Zeit als Kirchenbuße die Verurtheilung zum Kreuz vorkömmt, wornach der Büßende mit ausgebreiteten Händen am Kreuz bei der Kirche stehen oder liegen mußte 307).

Ein Bürger von Hörter, der die vierzigstägigen Fasten verspottet hatte, wurde mit Ruthen gepeitscht, und auf ewig verbannt 308).

Die ehemals durch die Capitularien gestatteten *Asyle* 309) finden sich bei uns nicht, und ein Beispiel

306) „Novit autem eruditio vestra quod cum in omni contractu fraus et dolus abesse debeat, praecipue in contrahendo, ubi fides et sacramentum spectatur nullius doli debet esse supposita commixtio. Quod si ita est, nulla regula constringi potest ad sequendum id, quod nec intendit, cum faceret, nec voluit cum sentiret. Scienti legem loquimur et non ignorantem, sub quo lapsus periculo et laicus et juvenis jam longo tempore versetur. Quod si ad partes nostras accesseritis, venire ad vestram celsitudinem pro eadem causa parati sumus.“ Vergl. Martene, l. c. p. 468.

307) „Gabriel Stimm, Clericus ob contumaciam ad crucem damnatus apud S. Chilianum.“ Vergleiche Chron. Huxar. l. c. ad a. 1154.

308) Vergl. Chron. Huxar. ad. a. 1154.

309) Cap. de Part. Sax. Cap. I.“ „Si quis confugium fecerit in ecclesiam, nullus eum de eccle-

zeigt, daß die Verbrecher in der Kirche nirgend Schutz für Leib und Leben finden konnten. Ein Einwohner von Hörter hatte seine Mutter mißhandelt, und da man ihn verhaften wollte, floh er in die Kirche. Das Gericht aber sagte, der Altar sey keine Höhle für Straßenräuber und Muttermörder, und er wurde gefangen genommen und öffentlich bestraft 310).

„*si per violentiam expellere praesumat, sed pacem habeat usque dum ad placitum praesentetur; et propter honorem dei, sanctorumque ecclesiae ipsius reverentiam, concedatur ei vita et omnia membra etc.*“ Die Leg. Sax. [ap. Leibnitz, I. p. 79.] sagten dagegen: „*Capitis damnatus nusquam habeat pacem; si in Ecclesia confugerit, reddatur.*“

310) Vergl. Chron. Huxar, ad a. 1154. Möser a. a. D. I. S. 352. Nicht so groß ist der Abstand der Zeit, als der Ansicht, wie Möser sie schildert.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text in the middle of the page.